

Abschrift

2 D 249/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann D [ ] B [ ]  
in Berlin=Spandau, [ ], z.Zt. in der Strafanstalt  
Berlin=Plötzensee in Untersuchungshaft,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 23. Mai 1938, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Vogt  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,  
Dr. Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 10. Februar 1938  
wird im Strafausspruch einschließlich der Anrechnung der Unter-  
suchungshaft nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden Fest-  
stellungen aufgehoben; die Sache wird in diesem Umfange zur neuen  
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

G r ü n d e

Der Angeklagte ist staatenloser Volljude. Er unterhielt seit 1917 freundschaftliche und seit etwa 1924 auch geschlechtliche Beziehungen zu der deutschblütigen Angestellten S [redacted]. Die seit 1929 ernstlich beabsichtigte Heirat unterblieb aus wirtschaftlichen Gründen. Nach Erlaß des BlutSchG gaben beide die bereits bezogene gemeinsame Wohnung auf. Zwischen beiden kam es aber noch mehrfach zum Geschlechtsverkehr. Der Angeklagte ist daraufhin wegen Rassen= schande zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre verurteilt worden. Die Revision der Staatsanwaltschaft ist auf das Strafmaß beschränkt; sie muß Erfolg haben.

Die Strafkammer hält eine milde Beurteilung u.a. deswegen für angezeigt, weil der Erlaß des BlutSchG den Angeklagten bei den lang= jährigen auf innerer Neigung beruhenden Bindungen habe schwer tref= fen müssen. Der Angeklagte habe nicht aus hemmungsloser verbrecheri= scher Nichtachtung des Gesetzes gehandelt; er habe versucht, den von ihm in ihrer Bedeutung erkannten Forderungen des Gesetzes gerecht zu werden, das sei ihm aber nicht gelungen. Die Strafkammer hebt weiter als mildernd hervor, es sei nicht Schuld des Angeklagten, sondern nur auf die äußeren Verhältnisse zurückzuführen, wenn die Heirat nicht noch vor dem 15. September 1935 habe erfolgen können. Sie bringt damit zum Ausdruck, es beruhe schließlich auf besonderen Umständen, wenn das BlutSchG hier überhaupt noch auf den Angeklag= ten Anwendung finde. Diese Ausführungen werden dem gesetzgeberischen Grundgedanken des BlutSchG nicht gerecht, das die unbedingte Siche= rung der Volksgemeinschaft vor jeder Gefährdung des deutschen Blutes und der deutschen Ehre bezweckt. Geschlechtliche Beziehungen, die nunmehr durch die grundlegenden Nürnberger Gesetze verboten sind, können nicht deswegen milder beurteilt werden, weil sie schon vor Inkrafttreten des BlutSchG bestanden. Das gesunde deutsche Volks= empfinden hat den Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutsch= blütigen, wie er jetzt für strafbar erklärt ist, auch zuvor schon als verwerflichen Rasseverrat empfunden. Es geht nicht an, einen Umstand, der von allen Anständigdenkenden als unsittlich mißbilligt wird, bei der Strafzumessung zu Gunsten des Verurteilten zu ver= werten. Diese Auffassung hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 28. März 1938 2 D 63/38 RGSt Bd. 72 S. 148 zum Ausdruck gebracht. Eine andere Frage ist es, in welchem Umfange

bei

bei Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 5 BlutSchG überhaupt Milderungsgründe berücksichtigt werden können. Hier gelten die allgemeinen in der Rechtsprechung dafür entwickelten Grundsätze. Das Gesetz läßt einen weiten Spielraum zwischen Gefängnis und Zuchthaus. Dabei ist aber zu beachten, daß nicht etwa deswegen, weil in der Fassung der Strafdrohung des § 5 Abs.2 BlutSchG Gefängnis an erster Stelle angeführt ist, diese Straftat als für den sogenannten Regelfall bestimmt angesehen werden darf ( RGSt Bd. 71 S. 147).

gez. Vogt

Klimmer

Hoffmann

Kutzner

Rusche

---